

Gemarkung Oerrel
 Flur 12
 Maßstab 1:1000
 Stand Okt. 1973

ZEICHENERKLÄRUNGEN MIT FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES ÄNDERUNGSGEBIETES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZEN
- GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HÖCHSTWERT
- OFFENE BAUWEISE
- TRAFOSTATION
- SICHTDREIECK MIT SCHENKELLÄNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- PARKSTREIFEN

1. FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET SIND AUSNAHMEN GEM. § 4, ABS. 3, ZIFF. 1, 2 UND 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
2. DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIRD AUF 600 qm FESTGELEGT.
3. DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG ODER BEPFLANZUNG DIE MEHR ALS 0.80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.
4. GEM. § 9, ABS. 1, ZIFF. 1e BBAUG. WERDEN DIE FLÄCHEN FÜR KFZ-EINSTELLPLÄTZE, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDERE REGELUNG GETROFFEN IST, ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE FESTGESETZT. UM DIE EINFARTEN SICHERZUSTELLEN, DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET SEIN.
5. GEM. § 9, ABS. 1, ZIFF. 16 BBAUG. SIND DIE VORGÄRTEN DER GRUNDSTÜCKE ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN. DIE ANLAGE VON NUTZGÄRTEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND RÜCKFRONT DER WOHNGEBÄUDE IST NICHT ZULÄSSIG.
6. GEM. § 9, ABS. 1, ZIFF. 16 BBAUG. WIRD FESTGESETZT, DASS IM BEREICH DER FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT DER BESTAND DER BÄUME UND STRÄUCHER ZU ERHALTEN IST.
7. DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE BAULICHER ANLAGEN DARF HÖCHSTENS 0.50 m ÜBER STRASSENHÖHE LIEGEN. BEI HÄNGIGEM GELÄNDE GILT DIESES MASS AUF DER BERGSEITE. DIESE FESTSETZUNG WIRD AUFGRUND § 9, ABS. 1, ZIFF. 1d BBAUG. GETROFFEN.

ZEICHENERKLÄRUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURSTÜCKS - NUMMER
- QUERSCHNITT STRASSE „IM WESTERFELD“

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM OKTOBER 1973). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SIEGEL

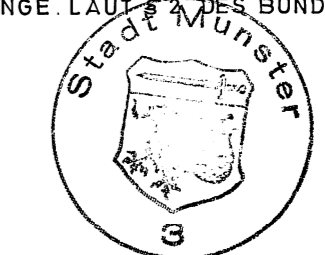
SOLTAU, DEN 29. MAI 1974
 KATASTERAMT
 GEZ.: PATSCHKE
 VERM.-OBERRAT

STADT MUNSTER

2. ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „IM DORF“

ORTSCHAFT OERREL

DER VOM RAT DER GEMEINDE OERREL AM 21. NOVEMBER 1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN NR. 4 WIRD DURCH DIESEN PLAN GEÄNDERT. ENTWURF DES ÄNDERUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE LAUT § 2 DES BUNDESBAUGESETZES.



MUNSTER, DEN 10. DEZ. 1973
 STADTBAUAMT
 BAU-OBERRATMANN

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.06.1960 (BGBl. I. S. 314) IN DER ZEIT VOM 12.02.1974 BIS 12.03.1974. AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JANUAR 1974.



STADTDIREKTOR

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEM. § 10 DES BBAUG. UND § 6 DER NGO VOM RAT DER STADT BESCHLOSSEN AM 25. APRIL 1974.

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES BBAUG. AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 22. 8. 1974 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU.

DER 2. ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4 IST AM 22. AUGUST 1974 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.



MUNSTER, DEN 26. AUG. 1974
 STADTDIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960

LÜNEBURG, DEN 25. JUNI 1974

GEZ.: 214 - SO 38/5

SIEGEL

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 DEZERNAT FÜR STADTBAU
 IM AUFTRAGE
 GEZ.: BULLE